

I Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika**I.D Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten**

I	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika	1
I.D	Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten	1
I.D.1	Strategie, Ziele und Maßnahmen	3
I.D.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	4
I.D.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	8
I.D.3.a	Organisation der Kontrolle	8
I.D.3.b	Kontrollpläne	12
I.D.4	Verbindungsstelle	13
I.D.5	Audits	13
I.D.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	13
I.D.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	14

Abkürzungsverzeichnis

AA	Akkreditierung Austria
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AkkG	Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF
AMA	Agrarmarkt Austria
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIO	Biologische Produktion
BKI	Bundeskellereiinspektion
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF
ggA	geschützte geografische Angabe
gtS	garantiert traditionelle Spezialität
gU	geschützte Ursprungsbezeichnung
idR	in der Regel
LH	Landeshauptmann
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
ÖPA	Österreichisches Patentamt
UA	Unterabsatz

I.D.1 Strategie, Ziele und Maßnahmen

In Österreich wird die nationale Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion (BIO), der geschützten geografischen Angaben (ggA), geschützten Ursprungsbezeichnungen (gU) und garantiert traditionellen Spezialitäten (gtS) aufgrund der innerstaatlichen Organisation der Kontrollen dieser gemeinschaftlich geregelten Auslobungen durch das [EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz](#) (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, bestimmt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u. a. nähere Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle betreffend BIO sowie ggA, gU und gtS erlassen werden. Überdies besteht die Möglichkeit nationale Produktionsvorschriften gemäß Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu verordnen. Auch können nähere Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, daraus gewonnene Erzeugnisse und spezifische Aufbereitungsschritte sowie in Bezug auf kosmetische Mittel mit Verordnung erlassen werden.

Im Mittelpunkt der Kontrollen stehen die Wahrung des Vertrauens der VerbraucherInnen und der Schutz der Interessen der VerbraucherInnen, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die/den VerbraucherIn diesbezüglich irreführen können, verhindert werden.

BIO

Ziele der biologischen Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, die Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und die Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der VerbraucherInnen nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

ggA, gU und gtS

Ziel der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist es, die Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sowie die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziierten Bewirtschaftungssysteme dabei zu unterstützen, KäuferInnen und VerkäuferInnen über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse und Lebensmittel zu unterrichten, indem u. a. ein einheitlicher Schutz der Namen im Gebiet der Union als Recht des geistigen Eigentums gewährleistet wird (ggA, gU) bzw. eine Regelung um traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte zu bewahren (gtS) eingeführt wird.

I.D.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)

Das BMGF, Abteilung II/B/13 „Lebensmittelsicherheit und VerbraucherInnenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität“, ist mit der zentralen Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, betraut. Das BMGF wird dabei von der in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMGF ist zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen betreffend BIO sowie ggA, gU und gtS ein Kontrollausschuss angesiedelt. Zudem ist für fachliche Belange betreffend BIO ein Beirat für die biologische Produktion, der ebenfalls beim BMGF installiert ist, eingerichtet.

Ferner ist das BMGF zuständige Stelle für Anträge betreffend gtS, welche beim BMGF einzubringen und von diesem auf Eintragung, Änderung sowie Löschung zu prüfen sind. Die Liste der österreichischen gtS sowie offenen Anträge sind auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMGF](#) veröffentlicht.

Landeshauptmann (LH)

Gemäß § 3 des EU-QuaDG ist der LH die für amtliche Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Folgende Dienststellen des LH sind demnach federführend mit den Angelegenheiten des EU-QuaDG betraut:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Gesundheit und Recht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9, Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landessanitätsdirektion, Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung IVb, Gesundheit und Sport

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 – Marktamt Wien

Kontrollstellen**Die Kontrolle**

- der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw.
- der Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Art. 36 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
und
- der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen

wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den LH durch diesen mit Bescheid.

Folgende Kontrollstellen sind betreffend BIO tätig:

- **AT-BIO-004: GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH**
Prinzenstraße 4
D-37073 Göttingen
Deutschland
- **AT-BIO-301: Austria Bio Garantie GmbH**
Königsbrunnerstrasse 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich
- **AT-BIO-401: BIOS - Biokontrollservice Österreich**
Feyregg 39
A-4552 Wartberg/Krems
Österreich
- **AT-BIO-402: LACON GmbH**
Am Teich 2
A-4150 Rohrbach
Österreich
- **AT-BIO-501: SLK GesmbH**
Kleßheimer Straße 8a
A-5071 Wals
Österreich

- **AT-BIO-701: Kontrollservice BIKO Tirol**
Wilhelm-Greil-Straße 9
A-6020 Innsbruck
Österreich
- **AT-BIO-901: LVA GmbH**
Magdeburggasse 10
A-3400 Klosterneuburg
Österreich
- **AT-BIO-902: SGS Austria Controll - Co. GesmbH**
Grünbergstraße 15
A-1120 Wien
Österreich
- **AT-BIO-903: LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH**
Dresdner Straße 89/19
A-1200 Wien
Österreich

Folgende Kontrollstellen sind betreffend ggA, gU und gtS tätig:

- **agroVet GmbH**
Königsbrunnerstrasse 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich
- **Austria Bio Garantie GmbH**
Königsbrunnerstrasse 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich
- **Kontrollservice BIKO Tirol**
Wilhelm-Greil-Straße 9
A-6020 Innsbruck
Österreich
- **BIOS - Biokontrollservice Österreich**
Feyregg 39
A-4552 Wartberg/Krems
Österreich
- **LACON GmbH**
Am Teich 2
A-4150 Rohrbach
Österreich
- **SGS Austria Controll - Co. GesmbH**
Grünbergstraße 15
A-1120 Wien
Österreich
- **SLK GesmbH**
Kleßheimer Straße 8a

A-5071 Wals
Österreich

Akkreditierung Austria (AA)

Gemäß § 3 [Akkreditierungsgesetz](#) (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der nach dem EU-QuaDG zugelassenen Kontrollstellen sind auf der [Homepage des BMWF](#) veröffentlicht.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der [Homepage des BMWF](#) zugänglich.

Überdies verwaltet die AGES die [elektronische Datenbank](#) zur Erfassung der Sorten, für die in Österreich Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus der biologischen Produktion zur Verfügung stehen.

Ferner ist die AGES mit der administrativen Abwicklung des „Organic Farming Information System“ betraut. Dieses System dient der elektronischen Abwicklung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei Unregelmäßigkeiten/Verstößen bzw. in Verdachtsfällen, die in einem Mitgliedstaat vermarktete biologische Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat betreffen.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses sowie des Beirates für die biologische Produktion und dient der Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen, der Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher sowie im Rahmen des Berichts- und Antragswesens und nimmt an ExpertInnengruppensen teil.

Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG

Die Kontrolle von Sendungen von Erzeugnissen aus biologischer Produktion bei der Einfuhr aus Drittstaaten wird durch vom BMGF bestellte Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG ausgeübt (siehe Teilkapitel III.C Importkontrollen aus Drittstaaten).

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Zur Beratung fachlicher Belange betreffend ggA sowie gU ist beim BMLFUW ein Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen angesiedelt.

Österreichisches Patentamt (ÖPA)

Das ÖPA ist gemäß § 68 [Markenschutzgesetz](#), BGBl. Nr. 260/1970 idgF, zuständige Stelle für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Eintragung einer Bezeichnung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Angabe oder Bezeichnung

österreichischer Herkunft. Die Liste der österreichischen ggA und gU sowie offenen Anträge sind auf der [Homepage des ÖPA](#) veröffentlicht.

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und Bundeskellereinspektion (BKI)

In § 3 Abs. 5 EU-QuaDG wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Saat- und Pflanzgut sowie Wein, die als biologisch bezeichnet werden oder einen Hinweis auf ihre Eignung für die biologische Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Bundesgesetzen obliegt. Für Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut ist das BAES für die Kontrolle des Inverkehrbringens und betreffend Wein die BKI zuständige Behörde.

I.D.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Siehe Organigramm „System der Lebensmittelkontrolle in Österreich“ (Teilkapitel I.A, Anhang I.A.8.a).

I.D.3.a Organisation der Kontrolle

Kontrollausschuss

Beim BMGF ist zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind:

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle sowie
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen, sowie
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 EU-QuaDG sowie bei Verdacht einer offensichtlichen oder groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMGF bestellt. Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMGF, der AA, der AGES als Geschäftsstelle, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen LH als Mitglied an. Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für BIO je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMLFUW, des BAES, der BKI, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an.

Die Implementierung der Aufgaben basiert auf einem mehrjährigen Arbeitsplan des Kontrollausschusses, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogenen Arbeitsgruppen mit

spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss genehmigte Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMGF](#) veröffentlicht, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten beim LH gemeinsam mit den Kontrollstellen.

Beirat für die biologische Produktion

Zur fachlichen Beratung sind im Beirat für die biologische Produktion, der mit VertreterInnen der beteiligten Verkehrskreise beschickt ist, Fachausschüsse (u. a. Pflanzenbau und Boden, tierische Erzeugung und Tierhaltung, Futtermittel, Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, Aufbereitung und Verarbeitung, Kontrolle, Bio-Kosmetika, unerwünschte Stoffe) eingerichtet. In der Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Beirates für die biologische Produktion werden nationale Bestimmungen auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktions- und Verarbeitungsvorschriften vorliegen sowie Regelungen, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgeschlossen sind (z. B. Kosmetika), aufgenommen. Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierten Sachverständigengutachtens zu.

Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen

Gemäß § 16 EU-QuaDG gehören dem Beirat VertreterInnen des BMLFUW, des BMGF, des BMWFW und des ÖPA an, wobei erforderlichenfalls ExpertInnen anderer Stellen, insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen, beigezogen werden können.

Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen

Die Zulassung als Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den LH durch diesen mit Bescheid zu erfolgen, sofern

- betreffend BIO die Erfüllung der Anforderungen nach Titel V und insbesondere nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- betreffend ggA, gU und gtS die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle

und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG (oder bei einer Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine dieser gleichzuhaltende Akkreditierung) erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist. Eine Kontrollstelle, die entsprechend akkreditiert ist, kann vorläufig befristet oder unter Ausspruch von

Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung kann hinsichtlich BIO auf Teilgebiete des Anwendungsbereichs gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeschränkt werden. Hinsichtlich ggA, gU und gtS bezieht sich die Zulassung auf die jeweilige Produktspezifikation. Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt (siehe [Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“](#) des Kontrollausschusses). Gemäß § 4 Abs. 9 EU-QuaDG hat der LH das BMGF über erfolgte, widerrufen sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die Kontrollstellen werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnen gesundheit BMGF](#) veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat der LH die Tätigkeit der Kontrollstellen zu überprüfen und die Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch den LH mittels Office-, Review- und Witness-Audits. In einer gemeinsamen Verfahrensanweisung der LH ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Berichtslegung, Maßnahmenumsetzung, Archivierung und Dokumentation für die Durchführung von Überwachungen von Kontrollstellen festgelegt. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch den LH und sind an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Der LH hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der Kontrollaufgaben sicherzustellen und die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die Kontrollstelle dem LH unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Neubewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen des LH auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß § 6 Abs. 2 ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres dem LH und bis zum 31. März des Folgejahres vom LH der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle

Die Meldung der Unternehmer gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betreffend BIO und betreffend die Produktion von Erzeugnissen hinsichtlich ggA, gU und gtS erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG an die Kontrollstellen, die diese Meldungen an den LH weitergeben.

Die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen der Unternehmer, die den Kontrollen unterliegen und in ihren Tätigkeitsbereich die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sind via Datenbanken im Internet, die über die jeweilige Homepage der Kontrollstelle aufgerufen werden können, der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation betreffend ggA, gU und gtS erfolgt vor der Vermarktung.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, untereinander Informationen über die Kontrollergebnisse auszutauschen. Die Kontrollstellen sowie die Unternehmer sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden. Ferner sind die Unternehmer im Falle risikovermeidender oder -verringender Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit dem LH oder den Kontrollstellen verpflichtet.

Die [Arbeitsrichtlinie VB-0240 „Biologische Landwirtschaft“ des BMF \(Zoll\)](#) stellt im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise einen Auslegungsbehelf zu den zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten dar (siehe Teilkapitel III.C Importkontrollen aus Drittstaaten.)

Maßnahmen

Die im [Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) des Kontrollausschusses beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen dienen der Anwendung gemäß

- Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder
- Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Die Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzung sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 werden von den Kontrollstellen ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen wird die zuständige Behörde eingebunden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 werden auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen. Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach diesen Artikeln auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden

Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die im [Maßnahmenkatalog für ggA, gU und gtS](#) des Kontrollausschusses beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen dienen der Anwendung gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) 882/2004 betreffend die Untersagung der Inverkehrbringung von Erzeugnissen mit einer der oben genannten Bezeichnungen, wenn aufgrund einer Unregelmäßigkeit bzw. eines Verstoßes das Erzeugnis nicht den Vorgaben der jeweiligen Spezifikation entspricht. Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der Produktstatus hinsichtlich der Einhaltung der Spezifikation beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach den Maßnahmenkatalogen. Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat der LH im Falle eines Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu ergreifen.

Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG dem LH unverzüglich zu melden. Dieser hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Der Unternehmer hat bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, gemäß § 8 EU-QuaDG dies unverzüglich der Kontrollstelle mitzuteilen.

Gemäß § 12 EU-QuaDG ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung vom LH über bestimmte Arten von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die als zu sanktionierende Verstöße gegen Förderkriterien dem BMGF mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Ferner hat die AMA den LH über Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung festgestellt wurden, zu unterrichten. Der LH hat die Informationen an die betreffende Kontrollstelle weiterzuleiten.

I.D.3.b Kontrollpläne

Zusätzlich zu den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 schreibt Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor, dass Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen bestimmt wird sowie alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und von Unternehmern, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen (siehe [Erlaß BMGF-75340/0010-IV/B10/2005](#)), mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die rechtlichen Vorschriften betreffend BIO einhalten. Zusätzlich zu den allgemeinen Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und den Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind insbesondere für alle

Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt. Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 regelt, dass die Kontrollstellen über den mindestens einmal jährlich stattfindenden Inspektionsbesuch hinausgehend Stichprobenkontrollbesuche durchführen. Diese Stichprobenkontrollbesuche erfolgen idR unangekündigt und beruhen auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion, wobei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung zu tragen ist (siehe [Richtlinie „Anleitung jährliche Kontrollplanung BIO“](#) des Kontrollausschusses).

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung vom LH im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen überprüft.

I.D.4 Verbindungsstelle

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen der LH, die Kontrollstellen und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmer mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMGF zu informieren.

In einer [Verfahrensweisung über den Informationsaustausch](#) des Kontrollausschusses werden die Abläufe zwischen den Kontrollstellen sowie zuständigen Behörden betreffend BIO im Falle eines Verdachtes oder festgestellter Verstöße und die entsprechenden Maßnahmensetzungen beschrieben. Zudem ist die Vorgehensweise im Falle von Erzeugnissen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat stammen, geregelt. Ebenso ist angeführt, wie mit eingehenden Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse aus Österreich betreffen, zu verfahren ist.

I.D.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, „7.7 Anhang Auditsystem“ beschrieben.

I.D.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutritt, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmer sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und

die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Unternehmer hat den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Die Vorgehensweise der Kontrollstellen ist in Vorgabedokumenten, die Informationen und Anweisungen für das Personal umfassen (z. B. Standardkontrollverfahren inkl. Mustervorlagen für Berichte, siehe [Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“](#) des Kontrollausschusses), geregelt.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch den LH sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrenrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

I.D.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Überprüfung und Anpassung des MIK erfolgt jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften,
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten,
- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen,
- der laufenden Kontrollen,
- des Jahresberichtes gemäß Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- der Resultate der Audits gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- der Ergebnisse der Gemeinschaftskontrollen gemäß Art. 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und
- der Resultate des Ausschusses „Committee on Organic Production“ sowie des Ausschusses „Agricultural Product Quality Policy Committee“.